

Postanschrift: Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim
Mit Zustellungsurkunde

Bettels Rohstoffe GmbH & Co. KG
Linnenkamp 40
31137 Hildesheim

bearbeitende Dienststelle

208 - Umweltamt

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Straße 3

Ansprechpartner/in **Raum**

Niklas Hartmann 418

Kontakt

Telefon: 05121 309-4182

Fax: 05121 309 95-4182

Niklas.Hartmann@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

19.01.2023

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(208) 66 31/65/11/54

Datum

17.04.2025

Wasserrechtlicher Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung eines Gewässers durch Freilegung von Grundwasser für die Gewinnung von Kiessand gemäß §§ 68 und 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 109 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Gemarkung Elze

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgender Planfeststellungsbeschluss:

I.

Feststellung des Plans mit Wirkung vom 17.04.2025

Aufgrund Ihres Antrages vom 19.01.2023 wird gemäß §§ 68 und 78 WHG und §§ 109 ff. NWG der Plan für die Gewinnung von Kiessand und Herstellung eines Gewässers durch Freilegung von Grundwasser in der Gemarkung Elze, Flur 5, Flurstücke 15, 30/1, 31, 32, 33, 35/2, 35/3, 37, 38, 41/1, 51/2, 51/3, 55, 56/1, 59, 60, 61/1, 64/2, 66/1, 309/65, 69, 70/1, 109/1, 110, 111, 112, 114/1, 115/1, 119/1, 120, 195, 204, 205, 206, 347/194, 314/109, 472/196, 479/117 und 480/116 mit Wirkung vom 17.04.2025 festgestellt.

II.

Planfeststellungsunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende mit Siegelaufdruck gekennzeichneten Unterlagen:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

1. Antragsunterlagen Ordner 1 vom 19.01.2023 mit schriftlichem Teil gemäß Inhaltsverzeichnis Seite 2 und 3 und Anlagen 1-13 gemäß Anlagenverzeichnis Seite 5
2. Antragsunterlagen Ordner 2 vom 19.01.2023 mit Anlagen 14-21 gemäß Anlagenverzeichnis (Ordner 1) Seite 5
3. Antragsunterlagen Ordner 3 vom 19.01.2023 mit Anlagen 22-24 gemäß Anlagenverzeichnis (Ordner 1) Seite 5
4. Hefter mit geänderten bzw. ergänzenden Unterlagen vom 11.07.2023, 07.09.2023 inklusive des Monitoringkonzepts und 13.11.2023
5. Hefter mit dem Bodenschutzkonzept vom 24.07.2024
6. Hefter mit der Studie zur Waldumwandlung als Fachbeitrag zum Bodenabbau „Kieswerk Elze“ vom 19.02.2024
7. Hefter mit den Bauantragsunterlagen und den Statischen Nachweisen mit Signatur des Landkreises Hildesheim vom 03.03.2025

Die vorgenannten Unterlagen sind Bestandteil der Planfeststellung. Je eine Ausfertigung verbleibt beim Antragsteller, der Stadt Elze und dem Landkreis Hildesheim.

III.

A. Bedingungen

1. Die inkludierte Baugenehmigung gilt erst, sobald die Zuwegungsbaulasten gemäß § 4 Abs. 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) für die Flurstücke 348/194, 347/194, 195 und 472/196 Flur 5, Gemarkung Elze eingetragen wurden.
2. Die inkludierte Baugenehmigung erlischt, sofern das Flurstück 142/45, Flur 5, Gemarkung Elze, mittels Freistellungserklärung des Eisenbahn-Bundesamtes von Bahnbetriebszwecken freigestellt wird und folglich keine öffentliche Verkehrsfläche mehr darstellt und das Grundstück nicht innerhalb von 4 Monaten nach Bestandskraft der Freistellungserklärung durch Kauf in das Eigentum des Betreibers (hier: Bettels Rohstoffe GmbH & Co. KG) übergeht (auch Miteigentum möglich) oder keine Zuwegungsbaulast gemäß § 4 Abs. 2 NBauO eingetragen wird.
3. Die inkludierte Baugenehmigung für die "Betriebsfläche" sowie den ersten Bauabschnitt "Phase 1 und Phase 2" tritt erst in Kraft, sobald die Flurstücke 109/1, 110, 111, 112, 114/1, 115/1, 480/116, 479/117, 119/1, 120, Flur 5, Gemarkung Elze, mittels Vereinigungsbaulasten gemäß § 2 Abs. 12 NBauO oder grundbuchlich durch die Eintragung unter einer laufenden Nummer in einem Grundbuchblatt vereinigt wurden.
4. Die inkludierte Baugenehmigung für den zweiten Bauabschnitt "Phasen 4 bis 8" tritt erst in Kraft, sobald die Flurstücke 37, 38, 41/1, 33, 35/2, 35/3, Teilstück 472/196, 30/1, 32, 31, 15, Flur 5, Gemarkung Elze mittels Vereinigungsbaulasten gemäß § 2 Abs. 12 NBauO oder grundbuchlich durch die Eintragung unter einer laufenden Nummer in einem Grundbuchblatt vereinigt wurden.

5. Die inkludierte Baugenehmigung für den dritten Bauabschnitt "Phasen 9 bis 11" tritt erst in Kraft, sobald die Flurstücke 61/1, Teilstück 347/194, 60, 59, 56/1, 55, 204, 51/3, 51/2, Flur 5, Gemarkung Elze mittels Vereinigungsbaulasten gemäß § 2 Abs. 12 NBauO oder grundbuchlich durch die Eintragung unter einer laufenden Nummer in einem Grundbuchblatt vereinigt wurden.
6. Mindestens 1 Jahr vor Beginn des Abbaus in Abbauabschnitt 3, Phase 9 und / oder mindestens 1 Jahr vor Beseitigung des Waldbestandes ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass für die Ersatzaufforstung im Umfang von 22.960 m² privatrechtlich wie auch öffentlich-rechtlich eine geeignete Fläche zur Verfügung steht. Die Ersatzaufforstung ist mit herkunftsgesichertem Pflanzenmaterial bzw. aus geeigneten Herkünften und forstüblichen Pflanzanzahlen bzw. angemessener Pflanzdichte vorzunehmen.
7. Die CEF-Flächen sind durch die Eintragung einer Baulast oder grundbuchlich zu sichern. Die Absicherung hat spätestens bis zur Inanspruchnahme der Fläche für den Bodenabbau (Oberbodenabtrag bzw. denkmalrechtliche Sondage) zu erfolgen.
8. Vor Beginn der Arbeiten im Abbauabschnitt II ist eine CEF-Maßnahme für 5 Feldlerchenpaare mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
9. Vor Beginn der Arbeiten im Abbauabschnitt III ist eine CEF-Maßnahme für 2 Feldlerchenpaare mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
10. Vor einem Eingriff in das Kleingewässer auf dem Flurstück Gemarkung Elze, Flur 5, Flurstück 56/1 (Abbauabschnitt III) ist eine Kartierung der Amphibienpopulation vorzunehmen und ggf. in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.
11. Vor Beseitigung des Kleingewässers ist die Funktionsfähigkeit eines der geplanten Kleingewässer aus ökologischer Sicht zu testieren.
12. Die naturschutzrechtlichen Vorgaben aus der Auflage Nr. 105 sind vor Baubeginn durch Eintragung einer Baulast oder grundbuchlich zu sichern.
13. Die Kosten der Rekultivierung trägt die Antragstellerin. Zur Sicherung der Rekultivierung wird die Leistung einer Sicherheitssumme in Höhe von 1.260.000,00 € verlangt: Sie ist in Raten vor Beginn des jeweiligen Abbauabschnittes zu leisten. Vor Beginn des ersten Abbauabschnittes ist eine Sicherheitssumme in Höhe von 180.000,00 € zu leisten. Vor Beginn des zweiten Abbauabschnittes ist eine Sicherheitssumme in Höhe von 400.000,00 € zu leisten. Vor Beginn des dritten Abbauabschnittes ist eine Sicherheitssumme in Höhe von 680.000,00 € zu leisten. Bei ordnungsgemäßer Rekultivierung kann die Sicherheitsleistung eines Abschnittes auf den nächsten übertragen werden.

B. Befristung

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird zunächst bis zum 31.12.2045 befristet.

C. Auflagen

1. Der Kiessandabbau ist nach den am 19.01.2023 vorgelegten und den unter II. aufgeführten Unterlagen und den unter III. aufgeführten Bedingungen, Auflagen, Hinweisen und der Befristung und nach den Regeln eines ordnungsgemäßen Abbaubetriebes im Rahmen einer vollständigen Ausbeute des anstehenden Materials im gesamten Antragsgebiet durchzuführen.
2. Die Betriebszeiten sind von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr mit einer maximalen Betriebszeit auf den Betriebsflächen sowie bei Abbauarbeiten von 15 Stunden. Davon können zwei Stunden in den Ruhezeiten liegen. Außerhalb der Betriebszeiten darf die Anlage nicht betrieben werden, Des Weiteren sind bei folgenden Anlagenteilen oder Bereichen die Betriebszeit wie folgt eingeschränkt.

Bereiche/Anlagenteile	Maximale Betriebszeit	Anmerkung
Abraumarbeiten mit einem Bagger oder einer Raupe	10 h	Außerhalb der Ruhezeiten zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr.
Abbauarbeiten (Saugbagger, Rohrleitungen, Schöpfrad und Förderbänder) See A in Zone 1	13 h	Außerhalb der Ruhezeiten zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr.
Abbauarbeiten (Saugbagger, Rohrleitungen, Schöpfrad und Förderbänder) See A in Zone 2	14 h	Eine Stunde innerhalb der Ruhezeiten
Mobile Brecheranlage	10 h	Es darf nur an maximal 10 Tagen im Jahr Material gebrochen werden. Außerhalb der Ruhezeiten zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr.

3. Der Betrieb an Sonn- und Feiertagen ist unzulässig.
4. Die Grenzen des Abbaubereiches sind ausreichend und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Markierungen sind dauerhaft standsicher zu erstellen und bis zur Schlussabnahme zu erhalten.
5. Für den Fall, dass der Antragsteller die Leitung und Aufsicht an eine andere Person überträgt, ist für diese die entsprechende Qualifikation nachzuweisen.
6. Wenn Fremdfirmen mit dem Abbau von Kiessand beauftragt werden, ist dies dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim unverzüglich mitzuteilen.
7. Wenn Fremdfirmen mit dem Abbau von Kiessand beauftragt werden, sind diesen die Nebenstimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses vor Aufnahme der Arbeiten mitzuteilen.
8. Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim sind gefährliche Vorkommnisse beim Abbau unverzüglich mitzuteilen. Als gefährliche Vorkommnisse sind z. B. Böschungsrutschungen, Absturz von Fahrzeugen oder Erdbaumaschinen, etc. zu verstehen.
9. Vor Betriebsbeginn ist unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren.

10. Der Betreiber hat für jeden Arbeitsbereich schriftliche Anweisungen zu erstellen, die zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter beitragen und für den sicheren Einsatz der Betriebsmittel.
11. Der Betreiber hat die beschäftigten Arbeitnehmer über die auftretenden Gefahren und die zu treffenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisungen müssen vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich arbeitsplatzbezogen, ausreichend und angemessen erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
12. Sofern Tageslicht nicht ausreicht, sind die Arbeitsplätze, Tätigkeiten, Bereiche und Verkehrswege entsprechend Anhang 4 und Anhang 3 der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.4 „Beleuchtung“ ausreichend zu beleuchten.
13. Sofern nur ein Arbeitnehmer auf dem Betriebsgelände beschäftigt ist, ist eine Gefährdungsbeurteilung zur Alleinarbeit durchzuführen und zu dokumentieren. Die DGUV Information 212-139 ist anzuwenden.
14. Die Erschließung der Abbaustätte erfolgt über die in den Antragsunterlagen genannten Wege.
15. Es ist sicherzustellen, dass sich die Zufahrtswege in einem verkehrsgerechten Zustand befinden. Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.
16. Die mobile Brecheranlage darf nur in dem Bereich, wie in den Antragsunterlagen gekennzeichnet aufgestellt werden.
17. Die schalltechnische Untersuchung der Bonk - Maire Hoppmann PartGmbH (Bericht Nr. - 21063-) vom 28.03.2022 „Schaltechnisches Gutachten im Rahmen eines Abbauantrages zum Kiessandabbau KW Elze“ ist Bestandteil der Genehmigung. Ebenso die „STELLUNGNAHME zu den Nachforderungen des Umweltamtes des Landkreises Hildesheim vom 14.06.2023“ vom 11.07.2023 der Patzold, Köbke Engineers GmbH & Co. KG. Die zugrunde gelegten Randbedingungen sind bei der Realisierung des Vorhabens zu berücksichtigen.
18. Bei der Beurteilung und Ermittlung von Geräuschimmissionen ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm vom 26.08.1998) zugrunde zu legen. Die Gesamtanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass beim späteren Betrieb die folgenden Immissionsrichtwerte an den nachfolgend genannten Immissionsorten am Tag unterschritten werden und einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Nr.	Immissionsort	Gebiet	Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm in dB(A), tags	Maximalpegel gemäß TA Lärm in dB(A), tags
01a	Industriestraße 20	MI	60	90
01b	Industriestraße 20	MI	60	90
02	Industriestraße 21	MI	60	90
03	Industriestraße 22	MI	60	90
04	An den Amtsgärten 9	WA	55	85
05a	Amtsstraße 5	MI	60	90

05b	Amtsstraße 5	MI	60	90
06	Amtsstraße 5A	MI	60	90
07	Stellwerk	GE	65	95
08	Bahnhofstraße 64	MI	60	90
09	Bahnhofstraße 62	MI	60	90
10	Kläranlage Rieheweg 1	GE	65	95

19. Auf Anforderung ist durch eine bisher nicht beteiligte Messtestelle nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ermitteln zu lassen, ob nach den Bestimmungen der TA Lärm die in Auflage 18 festgesetzten Immissionsbegrenzungen an den jeweiligen Immissionsorten in der Umgebung der Anlage eingehalten werden. Einzelheiten zu Art und Umfang der Ermittlungen sind mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen. Ein gedrucktes Exemplar des Messgutachtens sowie eine digitale Version sind spätestens 3 Monate nach Aufforderung beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen.
20. Sofern bei der Ermittlung der Geräuschimmissionen an einem Immissionsort eine Überschreitung der in Auflage 18 festgesetzten Immissionsbegrenzungen festgestellt wird, sind unverzüglich weitergehende konkrete Maßnahmen zur Lärminderung nach dem Stand der Technik, bezogen auf die gesamte Anlage, durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen. Die ermittelten Maßnahmen zur Lärminderung sind in Abstimmung mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim umzusetzen.
21. Die Inbetriebnahme von Anlagenteilen mit höheren Schalleistungspegel (Überschreitung des Gewährleistungspegels) als die im Gutachten aus Auflage 17 genannten sind nur zulässig, wenn die schalltechnischen Auswirkungen unter Einbeziehung aller weiteren relevanten Geräuschquellen gutachterlich geprüft und freigegeben worden sind. Das Gutachten ist dem Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vor Inbetriebnahme vorzulegen. Es wurden für folgende Anlagenteile Schalleistungspegel festgesetzt.

Anlagen	Schalleistungspegel in dB(A)
Radlader/Raupe (Abraumgerät)	110
Saugbagger mit Elektroantrieb	110
Rohrleitungen (zwischen Saugbagger und Schöpfrad)	82 ¹
Bandstraße (Förderbänder vom Schöpfrad zur Aufbereitungsanlage)	67 ¹
Schöpfrad	98
Betriebsfläche (Siebanlagen, Schwertwäsche, Förderbänder)	114
Mobile Brecheranlage	112
Radlader (Betriebsfläche)	110
LKW (Zufahrt/Betriebsfläche)	67 ¹
LKW (Betriebsfläche)	114
1) Längenbezogenen Schalleistungspegel in dB(A)	

22. Bei der Beurteilung und Ermittlung von Geräuschimmissionen ist die TA Lärm vom 26.08.1998 zugrunde zu legen. Die in Auflage 21 genannten Schalleistungspegel der Anlagenteile sind durch eine bisher nach nicht beteiligte Messtestelle nach § 29b BImSchG emissionsseitig und es sind durch eine Ausbreitungsrechnung die an dem Immissionsorten zu erwartenden Beurteilungspegel zu ermitteln.

Einzelheiten und Art und Umfang der Ermittlungen sind im Vorfeld mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim abzustimmen und es ist ein Messplan einzureichen. Ein gedrucktes Exemplar des Messgutachtens sowie eine digitale Version sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vorzulegen.

23. Die Anzahl der LKW-Bewegungen ist auf 60 pro Tag (30 LKW) innerhalb der Betriebszeiten begrenzt. Davon dürfen nur 11 LKW-Bewegungen innerhalb der Ruhezeiten stattfinden. Die Anzahl der An- und Abfahrten der LKW sind mit den Zeiten zu dokumentieren und auf Verlangen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim vorzulegen.
24. Auf Verlangen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim ist durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle ein messtechnisches Gutachten über die Staubbelastung in der Umgebung der Abbaustätte vorzulegen.
25. Zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Staubimmissionen, z. B durch Bewegung und Lagerung der Deckschichten, sind geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen.
26. Beim Be- und Entladen, Lagern oder Bearbeiten sowie Transportieren von staubenden Gütern sind die Bestimmungen der Nr. 5.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 entsprechend dem Stand der Technik einzuhalten.
27. Das Abraummaterial ist auf der Betriebsfläche zu lagern bzw. auf dem Antragsgebiet zwischenzulagern.
28. Die schwimmenden Abbauanlagen sind gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Schwimmende Geräte“ (DGUV Vorschrift 64) zu betreiben.
29. Der Schwimmbagger ist mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen daraufhin zu überprüfen, ob dieser den Anforderungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Schwimmende Geräte“ entspricht und betriebssicher ist. Das Prüfergebnis ist in ein Prüfbuch einzutragen. Das Ergebnis der letzten Überprüfung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim vor Inbetriebnahme zu übersenden.
30. Förderbänder sind entsprechend der Unfallverhütungsinformationen „Stetigförderer für Schüttgut“ (DGUV Information 208-018) zu errichten und zu betreiben.
31. Es ist dafür zu sorgen, dass zur „Ersten Hilfe“ und zur „Rettung aus Gefahr“ die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel (z. B. Schwimmwesten, Rettungsring) sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen. Im Einsatzfall müssen die Rettungskräfte ohne unvermeidbare Erschwernis zur Hilfeleistung auf den Schwimmbagger gelangen können. Für diesen Fall ist in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen. Die Einzelheiten sind in einer Betriebsanweisung zu regeln, die sich auf das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung stützt.
32. Arbeitsplätze im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird.

33. An Fahrwegen neben tiefer gelegenem Grubengelände sind Maßnahmen gegen Überfahren bzw. Absturz zu treffen. Diese Forderung wird durch Leitplanken, Schutzwälle oder gleichwertige Maßnahmen erfüllt.
34. Beim Abbau ist die Unfallverhütungsvorschrift „Steinbrüche, Gräbereien und Halden“ (DGUV V 29) zu beachten.
35. Es dürfen nur solche Radlader, Raupen und Erdbaumaschinen eingesetzt werden, die der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung — 32. BImSchV) entsprechen.
36. Mindestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit in einem neuen Abbauschnitt ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim schriftlich zu informieren.
37. Verkehrswege auf dem Gelände müssen so angelegt, bemessen und beschaffen sein, dass ein sicheres Benutzen gewährleistet ist. Insbesondere sind die Verkehrswege für Fußgänger mit einer ausreichenden Beleuchtung zu versehen und ggf. schnee- und eisfrei zu halten.
38. Auf dem Betriebsgelände darf lediglich das dort gewonnene Gestein und Abraummateriale gelagert werden.
39. Die Lagerung, auch Zwischenlagerung, von Fremdstoffen jeder Art ist nicht gestattet.
40. Vor Inbetriebnahme sind Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen festzulegen und zu dokumentieren. Am Ort müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein.
41. Den Beschäftigten sind in angemessener Entfernung zu ihrem Arbeitsplatz Toiletten, Umkleide-, Aufenthalts- und Waschmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 4.1 sind zu erfüllen.
42. Es muss genügend hygienisch einwandfreies Waschwasser für die Körperreinigung zur Verfügung stehen. Des Weiteren sind milde Hautreinigungsmittel und eine Möglichkeit zum hygienischen Trocknen der Hände zur Verfügung zu stellen.
43. Es ist dafür zu sorgen, dass die Expositionswerte für Lärm und Vibration, vorzugweise durch technische Maßnahmen, nicht überschritten werden.
44. Für die auf dem Gelände eingesetzten kraftbetriebenen und mobilen Arbeitsmittel (Radlader, Kettenbagger usw.) sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Die Prüfungen sind rechtzeitig zu veranlassen und fristgerecht durchzuführen. Prüfumfang und Prüfergebnisse sind jeweils in einem Prüfbuch zu dokumentieren. Die Dokumentation der Prüfungen sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.
45. Schwimmbänder müssen über einen mindestens 50 cm breiten Laufsteg aus festem, rutschsicheren Belag mit wasserseitigen Geländer mit Handlauf und Knieleiste verfügen. Die Prüfintervalle sind anhand der der Gefährdungsbeurteilung nach Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln. Beim Begehen und bei Arbeiten an Schwimmbändern sind Rettungswesten zu tragen.

46. Das Errichten und Betreiben von Anlagen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) fallen, ist untersagt.
47. Die Betankung der mobilen Arbeitsmittel (Radlader, Hydraulikbagger usw.) hat über einer mobilen Auffangwanne zu erfolgen. Das Volumen der Auffangwanne muss der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und den technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (TRwS) entsprechen. Im Schadensfall austretende Stoffe und durch sie möglicherweise verunreinigte sonstige Stoffe sind ordnungsgemäß und zeitnah zu entsorgen. Die erforderlichen Maßnahmen beim Betankungsvorgang sind in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren und im Rahmen der Unterweisungen mit zu schulen.
48. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Beim Austreten von erheblichen Mengen wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu benachrichtigen. Besteht des Weiteren die Besorgnis einer Bodenverunreinigung oder Oberflächengewässer- oder Grundwassergefährdung, ist unverzüglich das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim zu benachrichtigen.
49. Zum Auffangen ausgelaufener Öle und anderer wassergefährdender Stoffe sind ständig Bindemittel vorzuhalten, die nach Gebrauch ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Das Lager der Bindemittel ist gegen Witterungseinflüsse zu schützen.
50. Der Antragsteller hat sicherzustellen, dass keine Abfälle innerhalb des Abbaugbietes abgelagert werden. Sollten dennoch Abfälle gelagert werden, auch durch Dritte, so hat der Antragsteller diese auf eigene Kosten zu entfernen.
51. Der An- und Abtransport führt über die neue B3. Die Verkehrsführung innerhalb der Stadt Elze über die Straßen „Sehlder Straße“, „Heilswannenweg“, „Am Stadion“, „Zum Königsstuhl“ und „Hinter der Bahn“ sollte nur in Ausnahme- bzw. Notfällen erfolgen.
52. Als akustische Signalgeber haben die Betriebsfahrzeuge anstelle eines Pieptons einen Summer oder andere nicht weit hörbare Ausrüstung zu nutzen.
53. Während des Betriebes und auch nach der Renaturierung der Flächen müssen die vorhandenen Wege jederzeit befahrbar bleiben.
54. Die Kläranlage nördlich des Abbaugbietes muss jederzeit aus Richtung Süden mit LKW anfahrbar sein.
55. Eine Absenkung des Grundwasserspiegels über das abbautechnisch bedingte Maß hinaus ist nicht zulässig.
56. Das eingereichte Grundwassermonitorringkonzept zum hydraulischen und hydrochemischen Beweissicherungsverfahren ist von Seiten der Unteren Wasserbehörde nachvollziehbar und kann so umgesetzt werden. Beginnend mit dem Datum des Abbaubeginns sind alle Parameter zur Beschaffenheitsuntersuchung (insbesondere auch die im Ergänzungsprogramm genannten Parameter) in den vorgeschlagenen Grundwassermessstellen zu beproben und zu untersuchen (anschließende Durchführung gemäß vorgeschlagenen Monitorringkonzept). Die Ergebnisse sind zu bewerten und zeitnah an die Untere Wasserbehörde zu übersenden.

57. Lattenpegel sind an den neu geschaffenen Oberflächengewässern zu errichten und in das Grundwassermonitoring einzubeziehen.
58. Es dürfen nachweislich nur biologisch abbaubare Betriebsstoffe bei Arbeiten u. a. im Gewässer/Grundwasser eingesetzt werden, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar. Umweltfreundliche Alternativen sind sonst zu prüfen bzw. zu erarbeiten.
59. Die betroffenen Straßenseitengräben sind laufend entsprechend zu unterhalten, u. a. um eine ordnungsgemäße Entwässerung zu gewährleisten.
60. Die Mindestabstände zu den Telekommunikationslinien der Telekom müssen eingehalten werden. Sofern sich während des Bodenabbaus eine Beeinträchtigung der Telekommunikationslinien darstellt, ist dies der Unteren Bodenabbaubehörde und der Telekom mitzuteilen.
61. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.
62. Die Abstandsflächen gemäß LBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.
63. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insb. der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.
64. Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden.
65. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Bahnflächen und/oder Bahnbetriebsanlagen der DB InfraGo AG überschwenkt, so ist mit der DB InfraGo AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGo AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.
66. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.
67. Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

68. Sind Photovoltaik- bzw. Solaranlagen geplant, sind diese blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.
69. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben.

Grundsätzlich heißt es im Gleisbereich: Während der Bauarbeiten ist der Gleisbereich (Regellichraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 4,00 m zur Gleisachse immer freizuhalten. Bei Parallellage zwischen Schienenweg und anderen Verkehrswegen, z.B. Straßen und Wasserwegen etc., ist der einzuhaltende Sicherheitsabstand der DS 800.001 Anlage 11 zu entnehmen. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132:0118, 132:0123 und 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGo AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB InfraGo AG vorzulegen. Die DB InfraGo AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

70. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
71. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.
72. Das Vorhaben ist entsprechend der Vermaßung im amtlichen Lageplan auf dem Baugrundstück zu errichten.
73. Die beigefügten Prüfberichte Nr. 1 und 2 vom 09.01.2025 und 13.02.2025 mit den darin enthaltenen Auflagen ist Bestandteil der inkludierten Baugenehmigung und somit zu beachten.
74. Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird.
75. Die Fertigstellung ist rechtzeitig bei der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
76. Die Zufahrten sowie die Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen sind gem. §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der DIN 14090 auszuführen. Die Befestigung muss mind. für Fahrzeuge mit einer Achslast bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t ausgelegt sein. Die Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Zufahrten sind entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten.

77. Die Löschwasserentnahmestellen im Bereich der Kiesteiche sind entsprechend vorzuhalten und zu kennzeichnen. Hierzu ist ein Hinweisschild nach DIN 4066 erforderlich. Es muss ein dauerhafter Löschwasser-Sauganschluss gemäß DIN 14244 vorgehalten werden. Die Löschwasser-Saugstellen sind im Feuerwehrplan einzutragen. Die entsprechenden Teiche sind so zu pflegen und zu warten, dass jederzeit Löschwasser entnommen werden kann. Der Nachweis, ob die erforderliche Löschwassermenge und die Entnahmestellen für den Erstangriff vorhanden sind, ist vorzulegen.
78. Alle Dächer müssen gem. §11 DVO-NBauO gegen Flugfeuer und strahlender Wärme als harte Bedachung hergestellt werden.
79. Die gesamte elektrische Anlage ist entsprechend den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) herzustellen und durch einen beim zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zugelassenen Elektroinstallateur (z.B. Meister) überprüfen zu lassen. Der Nachweis mit Prüfprotokoll ist vorzulegen.
80. Für die Containeranlagen sind die Löschmitteleinheiten gem. ASR A2.2 zu berechnen. Bis zur Inbetriebnahme sind die Feuerlöscher an gut sichtbaren, leicht zugänglichen Stellen anzubringen, zu kennzeichnen und ständig einsatzfähig vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, gem. DIN 14406, Teil 4 durch Sachkundige, überprüfen zu lassen. Ein Vermerk über die Prüfung ist gut sichtbar an jedem Feuerlöscher anzubringen.
81. Es ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 Teil A und B aufzustellen. Teil B kann in Form von Merkblättern oder einer Broschüre verfasst werden. Die Merkblätter bzw. die Broschüre sind dem Personal auszuhändigen oder durch Aushang bekannt zu machen.
82. Es ist ein Feuerwehrplan gem. DIN 14095 (neuester Fassung) herzustellen und mit der Objektbeschreibung 1-fach in Papierform oder digital per Mail zur Prüfung dem Bauordnungsamt des Landkreises Hildesheim vorzulegen.

Nach Prüfung ist der Feuerwehrplan 4-fach einschl. der Objektbeschreibung (davon 2-fach laminiert, 2-fach in Papierform, gefaltet) und zwei Daten CDs zur Inkraftsetzung bei der Brandschutzdienststelle des Landkreises Hildesheim einzureichen.
Hinweis: Die Daten CDs sollten alle Objektunterlagen, einschl. dem Evakuierungskonzept, enthalten. Die CDs müssen mit Objektbezeichnung sowie Sachstands-Datum gekennzeichnet sein.

83. Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde wie Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen, auffällige Bodenverfärbungen, Steinkonzentrationen und Denkmale der Erdgeschichte gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD), -Referat Archäologie-, Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover unverzüglich gemeldet werden.
84. Sämtliche von Erdarbeiten betroffene Abbauflächen sind mit ausreichend Vorlauf vor den eigentlichen Erdarbeiten vollflächig facharchäologisch zu untersuchen. Damit sind alle mit der Baumaßnahme in

Zusammenhang stehenden Erdarbeiten, also Abbauflächen in ihrer zeitlichen Abbaureihenfolge, Standflächen und Betriebsflächen sowie mögliche weitere Anlagen wie Zuwegungen facharchäologisch zu begleiten.

85. Zur genaueren Festlegung, bezüglich der Art und Weise (z.B. Anlegen von Sondagen zur Vorabklärung, alternativ ein vollflächiger Oberbodenabzug) der einzelnen betroffenen Flächen, ist zwingend die Abstimmung sowohl mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim als auch mit NLD, Referat Archäologie (sebastian.messal@nld.niedersachsen.de, veronica.koenig@nld.niedersachsen.de), Scharnhorststr. 1, 30175 Hannover erforderlich.
86. Die Untersuchung muss durch einen ausgebildeten Grabungstechniker oder Archäologen erfolgen, dessen Auswahl mit dem Landkreis Hildesheim (bauordnungsamt@landkreishildesheim.de), als Untere Denkmalschutzbehörde und dem NLD abzustimmen ist.
87. Der Oberbodenabzug muss mit einem Hydraulikbagger mit zahnloser Grabenschaufel erfolgen.
88. Es bedarf der schriftlichen Freigabe der Baumaßnahme nach Abschluss der archäologischen Untersuchung. Diese erfolgt ausschließlich über die Untere Denkmalschutzbehörde.
89. Die Richtlinien zur Dokumentation archäologischer Maßnahmen / Ausgrabungen des NLD sowie die Anlage dazu sind einzuhalten.
90. Die Dokumentation ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD vorzulegen.
91. Für alle entstehenden Gewässer ist eine abwechslungsreiche Ufergestaltung vorzunehmen, wobei die Böschungstypen variieren müssen. Auch hinsichtlich des Materials sind Varianzen vorzusehen.
92. Mindestens 30% der Ufer sind mit vorgelagerten Flachwasserbereichen auszugestalten (Definition Flachwasserbereich: max. Wassertiefe 50 – 100 cm auf einer Breite von mindestens 5 Metern zum Gewässer). Die hierfür benötigten Bodenmassen sind beim Abraummanagement zu berücksichtigen, solange dieses mit den vor Ort anfallenden Abraummassen realisierbar ist.
93. Sollten während des Abbaus in Steilwänden Vögel (z.B. Uferschwalben) nisten, sind diese bis zum Ende des Brutgeschäfts zu belassen.
94. Intensive Freizeitnutzungen wie Baden, Wassersport wie Surfen, SUP sowie gewerbliche Angelnutzung sind nicht zulässig.
95. Eine Wegeverbindung entlang der Ostseite der Abbaugewässer B und C (parallel zum Naturschutzgebiet) sowie zwischen den Abbaugewässern B und C ist entsprechend der Karte mit der Herrichtungsplanung nach Abschluss der Abbauabschnitte 1, 2 und 3 mit eingezeichneten unzulässigen Wegeverbindungen (Anhang II) nicht zulässig.
96. Das Einbringen von Wasserpflanzen ist nicht zulässig.

97. Die zu pflanzenden Bäume sind mit einem ausreichenden Schutz gegen Biberfraß zu versehen.
98. Im aktiven Abbaugelände ist das Nachstellen und das Vergrämen von Federwild nicht zulässig.
99. Die Uferbereiche, an denen eine Angelnutzung zulässig ist, sind in der Karte mit der Herrichtungsplanung nach Abschluss der Abbaubabschnitte 1, 2 und 3 mit eingezeichneter zulässiger Angelnutzung (Anhang III), verzeichnet. Ein Angelplatz ist maximal auf einer Breite von 5 Metern auf einer Uferlänge von 30 Metern zulässig.
100. Ein Befahren der Gewässer mit Booten u. ä. ist, außer zu Betriebs- bzw. Notfallzwecken, nicht zulässig.
101. Ein Abstellen von PKWs in Ruderalflächen im Wegeseitenraum bzw. in den Böschungsbereichen zwischen Gewässer und Weg ist nicht zulässig (vgl. Plan Nr. 4.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans).
102. Eine Errichtung von baulichen Anlagen wie Stegen etc. ist, außer zu Betriebs- bzw. Notfallzwecken, nicht zulässig.
103. Eine Fütterung (auch kein Einsatz von Futterbooten- und Futterdrohnen) ist nicht zulässig.
104. Die Installation einer Floating-PV-Anlage auf den entstehenden Abbaugewässern ist nicht zulässig.
105. Als Kompensation für die Errichtung der Betriebsstätte sind folgende Flurstücke mit folgenden Vorgaben bereitzustellen:

Die Flächen in der Gemarkung Wallenstedt, Flur 4, Flurstücke 50 und 51 sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte des Arten- und Bodenschutzes für den Naturschutz zu entwickeln.

Das Grünland in der Gemarkung Brüggen, Flur 6, Flurstück 45 ist auf der Ackerfläche durch Aussaat mit Regio-Saatgut zu begrünen. Die Nutzung hat ausschließlich als Dauergrünland (Weide, Wiese oder Mähweide) zu erfolgen und unter Ausschluss der Beweidung durch Pferde, unter Ausschluss von Pferchnutzung, ohne Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngung; beim Auftreten von Problemunkräutern ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln möglich, ohne Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme eines für die Nutzung als Weide erforderlichen Zauns in ortsüblicher Bauweise, ohne Nutzung für Futter- und sonstige Lagerplätze mit Ausnahme der Aufstellung eines Wasserwagens und bei der Mahd während der Brut- und Setzzeit mit Vorsorgemaßnahmen für die Tierwelt.
106. Der Beginn und die Beendigung der Bodenabbautätigkeiten sind dem Landkreis Hildesheim rechtzeitig anzuzeigen. Das gleiche gilt für die Rekultivierungsarbeiten.
107. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten, falls sich hierfür die Notwendigkeit ergibt.

D. Hinweise

1. Es wird von hier darauf hingewiesen, dass die Vorhabenfläche im Flächennutzungsplan teilweise außerhalb der Fläche für Abgrabungen für die Gewinnung von Bodenschätzen liegen. Eine Anpassung des Flächennutzungsplans wird hier in Absprache mit der Stadt Elze für erforderlich gehalten.
2. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
3. Die Unterlassung der Anzeige stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 250.000 € geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.
4. Es wird an dieser Stelle auf das Bundes Bodenschutzgesetz (BBodSchG), insbesondere die §§ 2 Begriffsbestimmungen, 4 Pflichten zur Gefahrenabwehr und 7 Vorsorgepflicht, hingewiesen. Zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. Beeinträchtigung der bodenphysikalischen Funktionen durch Verdichtung) wird empfohlen, die facharchäologischen Untersuchungen mit einer sachverständigen bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) sowie der Unteren Bodenschutzbehörde vorab abzustimmen. So sind die Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz schon bei den archäologischen Erkundungsarbeiten einzuhalten (Einsatz von Kettenfahrzeugen, Trennung der Bodenhorizonte, horizontweiser Wiedereinbau in richtiger Abfolge, keine unnötige Befahrung der Fläche). Die Verwertung des Oberbodens des späteren Straßenbereiches ist ebenfalls unter Begleitung der BBB vorzunehmen. Der Aushub hat rückschreitend zu erfolgen, im Bereich der späteren Verkehrsanlage kann der Boden ansonsten uneingeschränkt befahren werden. In weiteren Bereichen sind in Abstimmung mit der BBB Kettenfahrzeuge einzusetzen und die tatsächliche Bodenfeuchtigkeit zu berücksichtigen.
5. Für die Abbaufäche, ausgenommen die Flurstücke 109/1, 110, 111, 112, 115/1, 480/116 und 114/1, liegt aus denkmalrechtlicher Sicht noch keine Baufreigabe vor.
6. Es wird auf die Möglichkeit einer geophysikalischen Vorabuntersuchung hingewiesen. Das Vorgehen zur geophysikalischen Untersuchung muss ebenfalls mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem NLD abgestimmt werden.
7. Hinsichtlich der Auflage Nr. 86 ergeht der Hinweis auf die sog. „Bamberger Liste“, in der Archäologen benannt sind (<https://www.uni-bamberg.de/amanz/service/deutsche-grabungsfirmen/>).
8. Es ergeht der Hinweis auf § 6 Abs. 3 NDSchG. Die Kosten hat der Verursacher der Erdarbeiten zu tragen.
9. Die Nichteinhaltung der Auflagen und Hinweise der denkmalrechtlichen Genehmigung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 250.000 € geahndet werden. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbes. die Abs. 2 und 4, wird deshalb besonders hingewiesen.
10. Dieser Bescheid beinhaltet keine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein. Hierfür ist eine Genehmigung nach §§ 4 und 19 des BImSchG erforderlich, ausgenommen sind Klassieranlagen für

Sand oder Kies sowie Anlagen, die nicht mehr als Zehn Tage im Jahr betrieben werden. Eine Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen sollte eine Errichtung und der Betrieb zu einem späteren Zeitpunkt geplant sein.

11. Das Kieswerk und dessen Nebeneinrichtungen sind konform mit deutschem und europäischem Regelwerk zu errichten, siehe z.B. auch Produktsicherheitsgesetz, Maschinenverordnung, Niederspannungsverordnung, Explosionsschutzverordnung sowie EMV Richtlinie. Die erforderlichen Konformitätsbescheinigungen sind beim Abnahmetermin vorzulegen. Die notwendige CE-Kennzeichnung ist an den Aggregaten anzubringen. Anlagenteile, die miteinander sicherheitstechnisch verknüpft sind, gelten als eine verkettete Anlage, für die dann eine Konformitätsbescheinigung und CE-Kennzeichnung erforderlich sind.
12. Arbeitsmittel, die der Arbeitgeber für eigene Zwecke selbst hergestellt hat, müssen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden Gemeinschaftsrichtlinien entsprechen. Den formalen Anforderungen dieser Richtlinien brauchen sie nicht zu entsprechen, es sei denn, es ist in der jeweiligen Richtlinie ausdrücklich anders bestimmt (§ 5 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung).

Nach der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) Artikel 2 Ziffer i ist Hersteller, jede natürliche oder juristische Person, die eine von dieser Richtlinie erfasste Maschine oder eine unvollständige Maschine konstruiert und/oder baut und für die Übereinstimmung der Maschine oder unvollständigen Maschine mit dieser Richtlinie im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen unter ihrem eigenen Namen oder Warenzeichen oder für den Eigengebrauch verantwortlich ist.

13. Für alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten der Arbeitnehmer ist eine Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 7 Gefahrstoffverordnung, § 3 Arbeitsstättenverordnung, § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitschutzverordnung und § 3 Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu erstellen und zu dokumentieren.

Die Anforderungen der Gefährdungsbeurteilung werden insbesondere in der TRBS 1111, TRGS 400, ASR V3, TRLV Lärm, TRLV Vibration und AMR 3.2 konkretisiert.

14. Es sind zu den oben genannten Rechtsvorschriften entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen und zu dokumentieren. Die Betriebsanweisungen müssen u. a. Informationen über angemessene Vorsichtsmaßnahmen und Maßnahmen enthalten, die der Arbeitnehmer zu seinem eigenen Schutz und zum Schutz der anderen Arbeitnehmer am Arbeitsplatz durchzuführen hat.
15. Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten anhand der Betriebsanweisungen über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisungen sind bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder Änderung des Arbeitsverfahrens vor Aufnahme der Tätigkeit der Arbeitnehmer durchzuführen. Die Unterweisungen müssen an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und sind mindestens jährlich wiederkehrend durchzuführen. Der Zeitpunkt und Gegenstand der jeweiligen Unterweisung sind schriftlich zu dokumentieren. Die Arbeitnehmer haben die Kenntnisnahme der Unterweisungen mit Unterschrift zu bestätigen.

Die Anforderungen die sich aus § 14 Gefahrstoffverordnung ergeben sind mit zu betrachten. Diese werden in der TRGS 555 konkretisiert.

16. Die Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) findet Anwendung.
17. Die TRBS 2121 „Gefährdung von Beschäftigten durch Absturz Allgemeine Anforderungen“ und TRBS Teil 2 „Gefährdung von Beschäftigten bei der Verwendung von Leitern“ sind zu beachten.
18. Dem Geoinformationssystem des Landkreises Hildesheim ist zu entnehmen, dass die Wasserspiegellage bei HQ100 bis zu ca. 1,38 m über GOK liegen kann.
19. Die Planfeststellung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte und umfasst keine nach anderen Rechtsvorschriften eventuell erforderlichen Zulassungen oder Bescheinigungen.
20. Auf zu beachtende zutreffende Bestimmungen u. a. der §§ 5, 8, 9, 13, 32, 36, 41, 48, 49, 57, 78, 78a und 89 WHG, §§ 57, 58, 61, 71, 75, 96, 111 und 130 NWG bzw. § 13 Grundwasserverordnung wird hingewiesen.
21. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.
22. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Eine Kabel- und Leitungsermittlung im Grenzbereich bzw. auf dem Baugrundstück wurde nicht durchgeführt. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.
23. Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird.
24. Für Schäden, die der DB aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger/Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.
25. Die Ausnahme Beseitigung gem. § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gilt erst mit Beginn der Abbautätigkeit bzw. der vorbereitenden Abbautätigkeiten im Abbauabschnitt III.
26. Auf die Bestimmungen des § 40 BNatSchG wird hingewiesen.

IV.

Entscheidungen über die Einwendungen

Im Planfeststellungsverfahren wurden keine Einwendungen erhoben.

V.

Begründung

A: Anlass und Darstellung des Planvorhabens, Planrechtfertigung

Die Fa. Bettels Rohstoffe GmbH & Co. KG hat beantragt in der Gemarkung Elze einen Kiesabbau zu betreiben. Der Abbau ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar, da sich das Vorhaben im Rohstoffsicherungsgebiet und im gültigen Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Hildesheim 2016 (RRÖP), innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung befindet. Da Rohstoffe endlich sind, ist die Planfeststellungsbehörde dazu angehalten, im Bereich der Rohstoffsicherungsgebiete im Rahmen der gültigen Gesetze für einen möglichst vollständigen Abbau der Bodenschätze Sorge zu tragen.

Mit dem vorliegenden Antrag auf wasserrechtliche Planfeststellung für die Gewinnung von Kiessand und zur Herstellung eines Gewässers und Freilegung von Grundwasser in der Gemarkung Elze, Flur 5, Flurstücke 15, 30/1, 31, 32, 33, 35/2, 35/3, 37, 38, 41/1, 51/2, 51/3, 55, 56/1, 59, 60, 61/1, 64/2, 66/1, 309/65, 69, 70/1, 109/1, 110, 111, 112, 114/1, 115/1, 119/1, 120, 195, 204, 205, 206, 347/194, 314/109, 472/196, 479/117, 480/116 (Antragsunterlagen Ordner 1, 2 und 3 vom 19.01.2023 und der unter der unter II. genannten Planfeststellungsunterlagen) soll zur Ausschöpfung der Kiessandvorräte ein Kiessandabbau auf einer Fläche von rd. 74 ha vorgenommen werden.

B: Verfahrensablauf

Das Planfeststellungsverfahren wurde auf den Antrag der Antragstellerin wie folgt ausgeführt:

Mit Schreiben vom 19.01.2023 hat die Antragstellerin die Plan- bzw. Antragsunterlagen für den Kiessandabbau in Elze bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim eingereicht.

Am 22.03.2023 hat der Landkreis Hildesheim das Planfeststellungsverfahren eingeleitet und von den Trägern öffentlicher Belange sowie den nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden Stellungnahmen zu dem Vorhaben eingeholt.

Die Antragsunterlagen haben gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Zeit vom 05.03.2023 bis 10.05.2023 in den Räumen der Stadt Elze und beim Landkreis Hildesheim öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden fristgerecht und ortsüblich bekannt gemacht. Einwendungen, Anregungen und Bedenken gegen die ausgelegten Antragsunterlagen konnten bis zu zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist geltend gemacht werden.

Der ausgelegte Plan / Antrag sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Stellen wurden am 24.01.2024 erörtert. Auch der Erörterungstermin wurde zuvor von der Stadt Elze und dem Landkreis Hildesheim ortsüblich bekannt gemacht. Die Träger öffentlicher Belange wurden direkt schriftlich zum

Erörterungstermin eingeladen. Die Ergebnismündung des Erörterungstermins vom 24.01.2024 wurde am 07.02.2024 versandt.

C: Gesetzliche Grundlagen, Zuständigkeit

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

Gewässer sind gemäß § 67 Abs. 1 WHG so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachhaltigen Veränderungen des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Die Zuständigkeit des Landkreises Hildesheim ergibt sich aus §§ 127 und 129 des NWG.

Der Plan darf gemäß § 68 Abs. 3 WHG nur festgestellt werden,

- wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allen in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG gelten für die Planfeststellung §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 bis 6 entsprechend sowie im Übrigen die §§ 72 bis 78 VwVfG.

Das Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, muss gemäß § 70 Abs. 2 WHG den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

D: Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß § 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 2 Abs. 4 UVPG sowie § 1 Nr. 2 Niedersächsisches Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (NUVPG) sowie Nr. 1 a) der Anlage zu § 2 NUVPG und gemäß § 68 Abs. 2 WHG eine UVP durchzuführen. Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen, sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG). Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt (§ 18 UVPG). Dies ist hier, wie im vorstehenden Teil B: - Verfahrensablauf - dargestellt, geschehen. Die zur UVP erforderlichen Unterlagen nach § 15 Abs. 2 UVPG wurden bei Antragstellung durch die Fa. GmbH Bettels Rohstoffe & Co. KG vorgelegt und sind in der Auflistung der Planunterlagen aufgeführt. Sie wurden auch gemeinsam mit dem Plan- bzw. Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt.

Die gemäß § 24 UVPG gebotene zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens kann gemäß § 25 UVPG in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Sie ist daher als Anhang I diesem Beschluss beigelegt und Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist ebenfalls im Anhang I vorgenommen worden und somit ebenfalls Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Entscheidungen über die Einwendungen verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 25 UVPG nach Maßgabe der Anforderungen der §§1 und 2 Abs. 1 UVPG sowie § 68 Abs. 3 WHG (Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit) ergibt sich, dass im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter bei Durchführung der bereits im Antrag beschriebenen, im Plan dargestellten bzw. durch Nebenbestimmungen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können und somit der Feststellung des Planes nicht entgegenstehen.

E: Begründung der Nebenbestimmungen

Bei der Herstellung eines Gewässers durch eine Nassauskiesung handelt es sich um einen privatnützigen Ausbau. Ein Rechtsanspruch auf eine Planfeststellung ist im Wasserrecht nicht geregelt. Vielmehr ist durch die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob durch den Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Der Erlass von Nebenbestimmungen ist gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG in das Ermessen der Behörde gestellt.

Da nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der Naturschutzverbände sowie der öffentlichen Auslegung und Durchführung des Erörterungstermins unter Beachtung der o. g. Bedingungen, Auflagen und Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken mehr gegen den Abbauantrag geäußert wurden, waren die unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen anzuordnen, um die Umstände zu schaffen bzw. zu beseitigen, deren Fehlen bzw. Vorhandensein dem Gemeinwohlerfordernis entgegenstünden.

Die unter III. A. 1. – 5. angeordneten Bedingungen ergehen im Interesse des Bauordnungsamtes. Sie regeln aufschiebende Bedingungen, die als Vorleistung zu erfüllen sind bzw. auflösende Bedingungen, bei denen die inkludierte Baugenehmigung erlischt.

Die unter III. A. 6. angeordnete Bedingung ergeht im Interesse der Unteren Waldbehörde. Sie bezieht sich auf die Waldumwandlung im Abbauabschnitt 3. Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist eine Waldumwandlungsgenehmigung nicht erforderlich, soweit die Umwandlung durch eine Bodenabbaugenehmigung erforderlich wird. Jedoch sind die Absätze 3-8 des § 8 NWaldLG anzuwenden und die Entscheidung ist im Einvernehmen mit der Waldbehörde zu treffen.

Das Einvernehmen wird hiermit hergestellt. Auf Grundlage der beigebrachten Gutachten sowie der Stellungnahme des Beratungsforstamtes Liebenburg war die o. g. Nebenbestimmung (aufschiebende Bedingung) in die Bodenabbaugenehmigung aufzunehmen.

Die unter III. A. 7. – 13. angeordneten Bedingungen ergehen im Interesse der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Bedingungen III. A. 7. – 9. beziehen sich auf die CEF-Maßnahme für die Feldlerche. Dem avifaunistischen Gutachten ist zu entnehmen, dass 12 Brutpaare betroffen sind. Insofern tritt in den Nebenbestimmungen eine Modifikation des LBP ein (dort wurde von 11 Brutpaaren ausgegangen). Für die „ersten“ 5 Brutpaare ist bereits eine CEF-Fläche einvernehmlich abgestimmt worden (Eime). Sie wird bereits entsprechend bewirtschaftet. Für diese Fläche steht aber noch die Sicherung aus.

Die unter III. A. 10. – 11. aufgeführten Bedingungen beziehen sich auf die Ausnahme gemäß § 30 BNatSchG auf dem Flurstück 56/1, Flur 5 in der Gemarkung Elze. Mit der Planfeststellung wird die Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG zur Beseitigung des besonders geschützten Biotopes (naturnahes Kleingewässer) auf dem vorgenannten Flurstück erteilt. Die Ausnahme ergeht unter den genannten Bedingungen.

Die unter III. A. 12. – 13. angeordneten aufschiebenden Bedingungen fordern eine Vorleistung, ohne die das gesamte Vorhaben aufgrund der rechtlichen Unmöglichkeit unzulässig bleibt. Die unter III. A. 13. gemäß § 11 Abs. 2 NWG geforderte Sicherheitsleistung ist geeignet, die Risiken, die mit der Nichterfüllung der Rekultivierungsverpflichtung für das Wohl der Allgemeinheit verbunden sind, auszuschließen.

Die Planfeststellung wurde unter III. B. bis zum 31.12.2045 befristet. Zu diesem Zeitpunkt können gemäß der Antragsunterlagen mit dem Abschluss der Ausbeute und der Rekultivierung des Gesamtbereiches in diesem Zeitraum noch nicht gerechnet werden. Die Befristung für den genannten Zeitraum wird dadurch begründet, dass hierdurch sichergestellt wird, dass bei Änderung der rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten für diesen Bodenabbau, eine Anpassung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgen kann.

Die Anordnungen unter III. C. 1. – 4. regeln die Vorgehensweise der Abbauarbeiten, die festgelegten Arbeitszeiten und die Grenzen des Abbaubereiches.

Die Anordnungen zu III. C. 5. – 50. ergehen seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim und dienen dem Lärmschutz, der Luftreinhaltung und dem Arbeitsschutz.

Die Anlage befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. In einer Schallmissionsprognose wurden die Schallquellen, die der Anlage zuzurechnen sind, ermittelt. Um sicherzustellen, dass die Anlage entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen betrieben wird, sind dahingehend die Nebenbestimmungen aufzunehmen.

Die Antragstellerin wünscht die Nebenbestimmung Nr. 38 um Folgendes zu ergänzen: „Ausgenommen hiervon sind natürliche Gesteinskörnungen vergleichbaren geogenen Ursprungs zur Veredelung der vor Ort gewonnenen Kiessande“. Die Ergänzung ist nicht in den Bescheid aufzunehmen, da dieses nicht beantragt wurde. Wenn mehr als 400 t Material am Tag (staubende Güter) bewegt werden können, ist die Anlage nach Nr. 9.11 Anhang 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Andernfalls sind entsprechende Nebenbestimmungen in den Bescheid aufzunehmen. Weiter ist die Anlieferung nicht in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt. Wenn die Annahme und Verarbeitung von Fremdmaterial gewünscht ist, ist dieses entsprechend zu beantragen.

Bei dem Betrieb der Anlage kann nach Berücksichtigung der staubmindernden Maßnahmen davon ausgegangen werden, dass in der schutzbedürftigen Umgebung keine gesundheitlichen Gefahren und keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen durch Staubemissionen zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen entsprechen den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung und der DGUV-Vorschriften und dienen der Konkretisierung der rechtlichen Regelungen.

Die Anordnungen zu III. C. 51. – 54. ergehen im Interesse der Stadt Elze hinsichtlich der Transportrouten, zum Lärmschutz und für befahrbare Wege.

Die Anordnungen III. C. 55. – 59. ergehen im Interesse der Unteren Wasserbehörde. Die Auflagen dienen dem Schutz der Gewässer, sodass keine signifikanten Gefährdungen des betrachteten Grundwasserkörpers oder nachteilige Auswirkungen für die nahegelegenen Schutzgebiete und Nutzungen Dritter zu erwarten sind.

Die Anordnung III. C. 60. ergeht im Interesse der Telekom, um eine Beschädigung der Telekommunikationslinien zu verhindern und einen ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

Die Anordnungen III. C. 61. – 71. ergehen im Interesse der Deutschen Bahn. Auch wenn die Strecke 1821 stillgelegt ist und dort gegenwärtig kein aktiver Bahnverkehr stattfindet, sind Grundstücke, die Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes sind oder auf denen sich Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes befinden, öffentliche Verkehrsflächen und dienen als solche dem Zweck des Bahnbetriebes. Für diese Flächen besteht so lange ein öffentlich-rechtlicher Planungs- und Nutzungsvorbehalt, bis das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durch einen Verwaltungsakt (Freistellungserklärung) feststellt, dass das Grundstück von Bahnbetriebszwecken freigestellt wird. Die Fachplanungshoheit über die Flächen obliegt dem EBA (§§ 3, 18, 23 AEG). Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Schienenverkehr massiv auszubauen. Mit dem Klimaprogramm und dem Klimaschutzgesetz will die Bundesregierung den Ausstoß von Treibhausgasen verringern. Damit setzt die Bundesregierung auf klimafreundliche Mobilität. Um den Verkehr nachhaltig auf die Schiene zu verlagern, spielt die Reaktivierung stillgelegter Bahnstrecken eine entscheidende Rolle. So sollen die Ziele für eine umweltfreundliche Mobilitätswende erreicht und der Ausstoß von Treibhausgasen signifikant reduziert werden.

Die Anordnungen unter III. C. 72. – 82. ergehen im Interesse des Bauordnungsamtes des Landkreises Hildesheim.

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG schließt die Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, mittels Konzentrationswirkung ein. Hierzu zählt auch die Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO. Gemäß § 59 Abs. 1 NBauO bedürfen Baumaßnahmen der Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung), soweit sich aus den §§ 60 bis 62, 74 und 75 nichts anderes ergibt. Gemäß § 2 Abs. 13 NBauO ist eine Baumaßnahme u.a. die Errichtung einer baulichen Anlage. Im vorliegenden Fall existieren bauliche Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 und S. 2 Nr. 1 NBauO. Gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 NBauO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht.

Gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG darf ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, mit einer Nebenbestimmung nur versehen werden, wenn sie sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Als Nebenbestimmung kommt u.a. die Bedingung nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG in Betracht. Eine Bedingung ist eine Bestimmung, nach der der Eintritt oder der Wegfall einer Vergünstigung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt.

Gemäß § 4 Abs. 1 NBauO muss das Baugrundstück so an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen oder einen solchen Zugang zu ihr haben, dass der von der baulichen Anlage ausgehende Zu- und Abgangsverkehr und der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich sind.

Baugrundstück ist gemäß § 2 Abs. 12 S. 1 NBauO das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Rechts, auf dem eine Baumaßnahme durchgeführt wird oder auf dem sich eine bauliche Anlage befindet. Gemäß § 2 Abs. 12 S. 2 NBauO kann das Baugrundstück auch aus mehreren aneinandergrenzenden Grundstücken bestehen, wenn und solange durch Baulast gesichert ist, dass alle baulichen Anlagen auf den Grundstücken das öffentliche Baurecht so einhalten, als wären die Grundstücke ein Grundstück.

Ist das Baugrundstück nur über Flächen zugänglich, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, so muss ihre Benutzung für diesen Zweck gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 NBauO durch Baulast oder Miteigentum gesichert sein. Nach Satz 2 dieser Vorschrift gilt dies nicht, wenn der erforderliche Zugang zu einem Grundstück über ein anderes Grundstück führt, das mit ihm zusammen nach § 2 Abs. 12 S. 2 NBauO ein Baugrundstück bildet.

Eine bauliche Anlage darf nicht auf mehreren Baugrundstücken gelegen sein (§ 4 Abs. 4 S. 1 NBauO).

Die Flurstücke 348/194, 347/194, 195 und 472/196, Flur 5, Gemarkung Elze befinden sich im Eigentum des Wasser- und Bodenverbands Elze. Diese sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die entsprechenden Zuwegungsbaulasten sind vorbereitet und müssen noch durch Herrn Garve (1. Vorsitzender) unterzeichnet und anschließend in das Baulastenverzeichnis eingetragen werden.

Durch die Zuwegungsbaulasten ist die Zugänglichkeit nicht zu jedem einzelnen Flurstück gewährleistet, sodass neben den Zuwegungsbaulasten auch noch Vereinigungsbaulasten (§ 2 Abs. 12 S. 2 NBauO) oder die grundbuchlichen Vereinigungen (§ 2 Abs. 12 S. 1 NBauO) vonnöten sind. Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne ist das "Buchgrundstück", d.h. der räumlich abgegrenzte Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen ist (vgl. Große-Suchsdorf/Mann, 10. Aufl. 2020, NBauO § 2 Rn. 136).

Die Flurstücke 142/48 und 142/45, Flur 5, Gemarkung Elze befinden sich im Eigentum der Deutschen Bahn. Entsprechend der Stellungnahme der DB vom 12.02.2025 handelt es sich bei beiden Flurstücken um öffentliche Verkehrsflächen. Eine Baulast ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht erforderlich. Bei der Gemarkung Elze, Flur 5, Flurstück 142/48 handelt es sich um die aktive Bahnstrecke 1732 Hannover - Kassel. Bei der Gemarkung Elze, Flur 5, Flurstück 142/45 handelt es sich um die stillgelegte Bahnstrecke 1821 Bodenburg - Elze. Auch wenn die Strecke 1821 stillgelegt ist und dort gegenwärtig kein aktiver Bahnverkehr stattfindet, handelt es sich jedoch weiterhin um öffentliche Verkehrsfläche, da bislang nicht durch einen Verwaltungsakt (Freistellungserklärung) des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA)

festgestellt wurde, dass das Flurstück von Betriebszwecken freigestellt ist. Derzeit kann seitens der DB noch nicht abgesehen werden, ob es zu einer zukünftigen möglichen Streckenreaktivierung kommt oder nicht. Sollte es nicht zu einer Streckenreaktivierung kommen und das EBA würde eine Freistellungserklärung erlassen, wäre das Flurstück 142/45 keine öffentliche Verkehrsfläche mehr und die Vorschrift aus § 4 NBauO wäre nicht mehr eingehalten. Es wäre dann ein Erwerb/Teilerwerb oder eine Baulasterklärung gemäß § 4 Abs. 2 NBauO erforderlich. Da der Kauf/die Baulast vermutlich nicht zeitgleich mit der Freistellungserklärung möglich ist, wird eine Frist von 4 Monaten nach Bestandskraft der Freistellungserklärung eingeräumt.

Die o.g. Bedingungen werden daher aufgenommen, um die Einhaltung des § 4 NBauO sicherzustellen.

Die Anordnungen unter III. C. 83. – 90. ergehen im Interesse der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hildesheim.

Das Baugrundstück für die hier unter der Anlage 08_1_GP04_Lageplan Betriebsfläche beantragte Betriebsfläche mit Zuwegung in Elze (Flur 5, Flstk. 109/1, 110, 111, 112, 115/1, 480/116 sowie 114/1) wurde bereits facharchäologisch untersucht und entsprechend zur Bebauung freigegeben.

Da nicht generell ausgeschlossen werden kann, dass Funde oder Befunde auftreten können, wird an dieser Stelle auf die Meldepflicht von Funden und Befunden und die Konsequenz bei Nichteinhaltung hingewiesen (§§ 14 und 35 NDSchG).

Die Eingriffsfläche liegt siedlungstopografisch günstig im Zwickel von Saale und Leine. In der unmittelbaren Umgebung rund um das betroffene Areal sind mehrere archäologische Fundstellen bekannt, die zeitlich vom Paläolithikum bis ins frühe Mittelalter reichen. Von archäologischen Funden und Befunden ist daher unbedingt auszugehen.

Bei archäologischen Funden und Befunden handelt es sich um Kultur- bzw. Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (§§ 1 und 3 Abs. 4 NDSchG).

Durch die geplante Baumaßnahme können archäologische Funde und Befunde zerstört, bzw. von Ihrem Platz (in situ) entfernt werden. Dafür bedarf es einer denkmalrechtlichen Genehmigung der Erdarbeiten gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 NDSchG in Verbindung mit § 13 NDSchG, die unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden kann. Die Auflagen beinhalten in diesem Fall eine facharchäologische Untersuchung, Bergung und Dokumentation entsprechend der benannten Richtlinien des NLD. Es wird angeraten, die facharchäologische Untersuchung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor den für die Baumaßnahme erforderlichen Erdarbeiten zu terminieren, um im Falle von Funden und Befunden keine Zeitverzögerung der Baumaßnahme zu verursachen.

Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet gemäß § 6 Abs. 3 NDSchG (sog. Veranlasserprinzip).

Die Anordnungen zu III. C. 91. – 105. ergehen im Interesse der Unteren Naturschutzbehörde. Die im LBP dargestellte Rekultivierung hinsichtlich der Böschungsgestaltung etc. entspricht nicht den Anforderungen an die Rekultivierung eines Bodenabbaus für Naturschutzzwecke. Bei der geplanten Herrichtung gemäß

LBP ergibt sich i.d.R. zwischen der Wasserfläche (Wassertiefe > 1 Meter) und der Grenze zum angrenzenden Flurstück (Weg oder landwirtschaftliche Nutzfläche) kaum Entwicklungsraum für eine standorttypische Vegetationsentwicklung im Rahmen der vorgesehenen Sukzession. Weiterhin sind die Flachwasserzonen für den ökologischen Wert eines Gewässers entscheidend.

Es ist zu erwarten, dass nach Herstellung der Wasserflächen sich Gänse, Enten etc. auf den Flächen einstellen. Insbesondere Durchzügler werden die Flächen als Rastgebiet nutzen. Eine Vergrämung der Tiere würde sich nachteilig auf den Bestand im angrenzenden FFH- und Naturschutzgebiet auswirken.

Für die Abbaugewässer ist als Rekultivierungsziel „Naturschutz“ vorgesehen. Ein kompletter Ausschluss der Angelnutzung ist rechtlich nicht zulässig und seitens des Naturschutzes auch nicht gewollt. Allerdings soll die Angelnutzung mit den oben genannten Nebenbestimmungen reglementiert werden, um die Angelnutzung mit dem Ziel „Naturschutz“ zu vereinbaren. Die Begrenzung der Angelnutzung auf die in dem Anhang III gekennzeichneten Uferbereiche erfolgt, um Beeinträchtigungen (Beunruhigung) des angrenzenden FFH- und Naturschutzgebietes zu minimieren.

Der Eingriff durch den Bodenabbau ist nur kompensiert, wenn die entstehenden Abbaugewässer für den Naturschutz hergestellt und dauerhaft zur Verfügung gestellt werden. Auch während des Abbauprozesses sind die Flächen nicht mit Floating-PV-Anlagen zu belegen.

Die Ziffern III. C. 106. – 107. sowie die Hinweise III. D. 1. - 26. sind allgemeine Regelungen.

Abschließend ist hinsichtlich der Stellungnahmen somit festzustellen, dass durch die Bedingungen, Auflagen und Hinweise in ihrer Gesamtheit keine Gründe vorliegen, die zu einer Versagung der Planfeststellung führen.

F: Ergebnis

Auf Grundlage der unter den vorstehenden Punkten A-E des Abschnittes V. dargestellten Sach- und Rechtslage ist dem Antrag auf Planfeststellung durch Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses in dem unter Abschnitt III. geregeltem Umfang stattzugeben.

Die bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vorliegenden Unterlagen sind ausreichend, um diese Entscheidung treffen zu können. Als Ergebnis der Prüfung der zwingend zu beachtenden Rechtsnormen sowie der Abwägung der öffentlichen Interessen untereinander und zum anderen mit den privaten Belangen sind Versagungsgründe nicht gegeben. Von der Möglichkeit gemäß § 74 Abs. 3 VwVfG im Planfeststellungsbeschluss einen Vorbehalt für eine noch zu treffende Entscheidung vorzusehen, wurde in Auflage Nr. 107 Gebrauch gemacht.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG ist eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans bei der Stadt Elze zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

VI. Kostenentscheidung

Sie haben Anlass zu dieser Amtshandlung gegeben und daher die Kosten zu tragen.

Die Gebühr für diese Entscheidung wird nach den §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) und lfd. Nr. 96.1.22.2, 64.2.8.5 sowie 112.1 des Kostentarifes in der Fassung der Anlage zur AllGO auf 57.758,44 € festgesetzt.

Die Gebühr für die bauordnungsrechtliche Stellungnahme des Bauordnungsamtes wird nach der Baugebührenordnung (BauGO) auf 11.632,19 € festgesetzt.

Die Gebührenberechnungen für die Beträge in Höhe von 57.758,44 € (Anhang IV) und 11.632,19 € (Anhang III) werden dem Beschluss beigefügt und sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Als Auslagen werden 2,63 € Postgebühren gemäß § 13 NVwKostG für die Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses erhoben.

Den **Gesamtbetrag von 69.393,26 €** überweisen Sie bitte innerhalb von 2 Wochen unter Angabe der **Belegnummer 23D-007997** und des Aktenzeichens **(208)6631/65/11/54** auf eines der angegebenen Konten des Landkreises Hildesheim.

VII. Abkürzungsverzeichnis zu den verwendeten Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Fundstellen

AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung – AllGO), vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO zur Allgemeinen Gebührenordnung vom 12.2.2025 (Nds. GVBl. Nr. 9)
BauGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung – BauGO –), vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO zur Baugebührenordnung vom 7.10.2024 (Nds. GVBl. Nr. 85)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG), vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 G für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau vom 24.2.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

- NBauO** Niedersächsische Bauordnung (NBauO), vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1, Art. 2 G zur Änd. der Bauordnung und zur Änd. des G zur Erleichterung der Schaffung von Wohnraum vom 18.6.2024 (Nds. GVBl. Nr. 51)
- NDSchG** Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG), vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 Klimaschutz-VerbesserungsG vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289)
- NUVPG** Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- NVwKostG** Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG), vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
- NWaldLG** Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des JagdG und weiterer Vorschriften sowie zur Aufhebung der WolfsVO vom 17.5.2022 (Nds. GVBl. S. 315)
- NWG** Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 25.9.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82)
- NUVPG** Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG), vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Änd. des G über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und des AusführungsG zum BundesnaturschutzG sowie zur Änd. weiterer Gesetze vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
- UVP** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratieentlastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Postrechtsmodernisierungsg vom 15.7.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
- WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 G zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

**VIII.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, einzulegen. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag


Sündermann